

Landratsamt Miltenberg - Postfach 1560 - 63885 Miltenberg

Herrn
Wolfgang Spachmann
Eichenbühler Str. 57

63897 Miltenberg

Kommunalwesen

Ihre Ansprechperson:
Herr

Zimmer

Telefon: 09371 501

Fax: 09371 501-

-Mail: @ira-mil.de

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen: 121-0271.21

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung



BAYERISCHER
UNTERMAIN

BAYERN IN RHEIN-MAIN

Miltenberg, 11.07.2018

Eingang 14.7.2018

**Vollzug der Gemeindeordnung (GO) – Art. 108 ff GO –
Ihre Schreiben vom 16.05.2018 wegen Beachtung des Grundsatzes der Öffentlichkeit nach
Art. 52 GO und vom 07.06.2018 wegen möglicher Falschinformation über die Zulässigkeit der
Veröffentlichung von Niederschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen**

Anlagen: - Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20.04.2015, Az. 4 CS 15.381
- „Die Fundstelle“ Nummer 5 / 2018, Rd.-Nr. 42 – Datenschutzrecht

- <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik: Themengebiete / Kommunales: „Veröffentlichung von Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Gemeinderat“

Sehr geehrter Herr Spachmann,

wir nehmen Bezug auf Ihre o. g. Schreiben. Grundsätzlich können aus der Anzahl der verschiedenen öffentlichen und nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkte keine Rückschlüsse auf die Zulässigkeit der Behandlungsart geschlossen werden. Wir haben die Stadt Miltenberg um Stellungnahme zu Ihrer Anfrage gebeten. Ergänzend zu den vorgelegten Erläuterungen der Stadt erfolgte eine Einsichtnahme und stichprobenartige Kontrolle der Niederschriften vor Ort durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Überprüfung der Zuordnung hat ergeben, dass bezüglich der Beachtung des Grundsatzes der Öffentlichkeit bei den Sitzungen des Stadtrates keine rechtlichen Bedenken bestehen.

Bezüglich Ihrer Rechtsfrage der Einordnung eines Tagesordnungspunkte in die öffentliche oder nicht-öffentliche Sitzung sowie einer möglichen getrennten Behandlung von Beratung und Beschlussfassung verweisen wir auf die ausführlichen Erläuterungen im beigegeführten Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20.04.2015, Az. 4 CS 15.381.

Zur Genehmigung einer Niederschrift schreibt das Gesetz keinen bestimmten Verfahrensgang vor. Es obliegt daher dem Gemeinderat, für einen solchen Verfahrensgang die notwendigen Regelungen in eigener Verantwortung zu treffen.

Bezüglich der Beschwerde wegen möglicher Falschinformation über die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Niederschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen hat uns die Stadt mitgeteilt, dass die Protokolle der öffentlichen Stadtratssitzungen den Mindestinhalt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371501-0 Telefax: 09371501-79270	E-Mail: poststelle@ira-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	Kto.-Nr.: 620 001834 99 988 6 010 008	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 63513) (BLZ 795 625 14)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 DE6150 8635 13 0000 0999 88 DE15 7956 2514 0006 0100 08	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL GENODE51MIC GENODEF1AB1 Ust-IdNr.: DE 132115042

2 und 3 GO übersteigen. Abhängig von der rechtlichen und kommunalpolitischen Bedeutung des behandelten Tagesordnungspunktes würden eine kurze Sachverhaltsdarstellung und ggf. einzelne Diskussionsbeiträge aufgenommen. Aus diesem Grund könne eine Veröffentlichung der Protokolle nicht in der angesprochenen Weise („einfach zu veröffentlichen“) erfolgen und verwies auf die Rechtsmeinung des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.

Diese von der Stadt vertretene Rechtsmeinung ist zutreffend. Insbesondere bestehen weitere datenschutzrechtliche Anforderungen an die Veröffentlichung solcher Sitzungsniederschriften im Internet. Hierzu hat sich der Landesbeauftragte für Datenschutz auf seiner Internetseite <https://www.datenschutz-bayern.de/verwaltung/Niederschr.htm> unter der Rubrik Themengebiete / Kommunales in dem Artikel „Veröffentlichung von Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Gemeinderats im Internet“ und in der beigefügten Fundstelle ausführlich geäußert sowie auf die Gefahren und die Notwendigkeit einer weiteren Prüfung durch die Kommunen hingewiesen.

Aufgrund der vorstehend genannten Ausführungen ist die seitens des Bürgermeisters gegebene Auskunft, dass „es nicht zulässig sei, die Protokolle einfach zu veröffentlichen“, rechtlich zutreffend. Eine Falschinformation kann diesbezüglich nicht erkannt werden. Je einen Abdruck dieses Schreiben erhalten die Stadt Miltenberg und die Regierung von Unterfranken.

Mit freundlichen Grüßen